

Vertragsnummer

Vertrag *Server up2date*

(Wartungsvertrag für Serversoftware)

zwischen

Name, Vorname/Firma	Zusatz
Straße, Hs.-Nr.	PLZ, Ort
Telefonnummer	Telefaxnummer
E-Mail	

im nachfolgenden **Auftraggeber** genannt

und

TS Systems Gesellschaft für Informationssysteme mbH Zugspitzstr. 36b D-85591 Vaterstetten
--

im nachfolgenden **Auftragnehmer** genannt.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber für die in der Anlage *Server up2date* aufgeführte Hardware und Software die Inbetriebhaltung und Inbetriebsetzung per Fernwartung.
- 1.2 Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistung ausschließlich im Wege der Fernwartung.
- 1.3 Tätigkeiten, die nur vor Ort erledigt werden können oder aus sonstigen Gründen nicht Gegenstand einer Fernwartung sind, werden nach Rücksprache mit dem Auftraggeber entsprechend der jeweils gültigen Preisliste Dienstleistung(en) des Auftragnehmers berechnet.

2 Umfang der Systempflege

Gegenstand des Vertrages ist die Instandhaltung des/der vertragsgegenständlichen Server(s), soweit dieses technisch über Fernwartung möglich ist.

Die Wartungs- und Pflegeleistung des Auftragnehmers umfasst die nachfolgenden Tätigkeiten, die regelmäßig (mindesten ein mal pro Kalenderwoche) durchgeführt werden:

- Überprüfung der Datensicherung
- Überprüfung und evtl. notwendige Aktualisierung des Virenschutzes
- Kontrolle der Ereignisprotokolle
- Analyse von gemeldeten Fehlern und Störungen, sowie deren Behebung
- Einspielen von neuen Sicherheitspatches und Updates (ohne Upgrades)
- Entfernen von temporären, nicht mehr benötigten Dateien (Datenmüll)
- Defragmentierung der Festplatten (wenn nötig)
- Telefonische Rücksprache mit dem Auftraggeber bei auftretenden Problemen.

Ist auf dem/den Server(n) zusätzliche Software (z.B. E-Mail- oder Datenbank-Server) installiert und die Pflege deren Bestandteil des Vertrag lt. Anlage *Server up2date*, werden folgende Tätigkeiten zusätzlich, regelmäßig (mindestens ein mal pro Kalenderwoche) durchgeführt:

- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Software
- Analyse von gemeldeten Fehlern und Störungen, sowie deren Behebung
- Einspielen von neuen Sicherheitspatches und Updates (ohne Upgrades)
- Telefonische Rücksprache mit dem Auftraggeber bei auftretenden Problemen.

3 Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, kostenlos, dem Auftragnehmer ungehinderten und für die Wartung angemessenen Zugang zum EDV-System einzuräumen, eine ausreichende Anzahl an Accounts zur Verfügung zu stellen sowie alle für die Wartung erforderlichen Informationen und Dokumente zu beschaffen. Die Zugangseinräumung geschieht regelmäßig durch Einwahl- und Einloggmöglichkeit via DFÜ, Internet oder andere Fernübertragungsmedien.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Standortänderung, Umbauten oder Änderungen, die nicht durch den Auftragnehmer oder einen von ihm beauftragten Partner durchgeführt worden sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 3.3 Störungen an Geräten und Anlagen sowie Softwareprobleme sind unverzüglich telefonisch oder auf andere geeignete Weise in möglichst detaillierter Form an den Auftragnehmer zu melden.
- 3.4 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Anforderung, geeignete datenschutzrechtlich konforme Testdateien bereitstellen, wenn es um Arbeiten in datenschutzsensiblen Bereichen geht.
- 3.5 Der Auftraggeber trägt alle im Rahmen der Fernwartung anfallenden Kosten, insbesondere Leitungsgebühren, Zugangsgebühren, Telefongebühren, Gerätekosten, Lizenzgebühren gegen Nachweis.

4 Wartungsgebühren

- 4.1 Die monatliche Wartungsgebühr ergibt sich aus der Anlage *Server up2date* und beträgt pro Standard-Server (Windows, LINUX) EUR 180,00, sowie pro weiterer zu betreuender Softwarekomponente je Server (z.B. E-Mail- oder Datenbank-Server) jeweils EUR 40,00 zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 4.2 Für die einmalige Einrichtung der Zugangssoftware inkl. Lizenzgebühren werden EUR 100,00 zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer berechnet.
- 4.3 Die Zahlung der Wartungsgebühr erfolgt monatlich im Voraus zum Rechnungsdatum und wird per Lastschrift (Einzugsermächtigung) eingezogen.

5 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung oder zum

und läuft auf unbestimmte Zeit. Nutzungsperiode ist jeweils ein Jahr ab Vertragsbeginn.

Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende der Nutzungsperiode kündigen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6 Haftung und Pflichtverletzung

- 6.1 Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.
- 6.2 Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Auftraggebers angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber es versäumt hat, durch

angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

- 6.3 Soweit Dritte den Auftragnehmer aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Anspruch nehmen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen hieraus entstehenden Ansprüchen gegenüber Dritten frei. Davon unberührt bleiben Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer.
- 6.4 Liegt aus der Sicht des Auftraggebers in der Leistungssphäre des Auftragnehmers eine Pflichtverletzung vor, so wird er vor gerichtlicher Geltendmachung, Minderung, Kündigung oder Aufrechnung den Auftraggeber unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung konkreter Beanstandungen auffordern.

7 Datenschutzrechtliche Pflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die bei ihm vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände dem jeweiligen Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetz sowie den jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften genügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten und Datenbeständen.
- 7.2 Bei der Wartung von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag (Fernwartung), wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der datenschutzgesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Er hat sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer zu überzeugen. Ferner ist er verpflichtet, die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sowie die Beachtung von Meldepflichten zu überprüfen.
- 7.3 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer umfassend über solche Umstände informieren und sich mit diesem abstimmen, die für dessen Leistungserbringung notwendig sind.
- 7.4 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle Weisungen schriftlich erteilen.
- 7.5 In die Risikosphäre des Auftraggebers fällt die regelmäßige Datensicherung und deren Aktualisierung sowie die fortlaufende Protokollierung. Der Auftraggeber wird bei Datenverlust sämtliche Möglichkeiten der Datenrekonstruktion nutzen.

8 Datenschutzrechtliche Pflichten des Auftragnehmers

- 8.1 Bei Fernwartung durch den Auftragnehmer stellt dieser sicher, dass die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in seiner Sphäre eingehalten werden.
- 8.2 Der Auftragnehmer wird die bei der Leistungserbringung vom Auftraggeber erhaltenen Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten und in keiner sonstigen Weise nutzen.
- 8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers jederzeit nach Vorankündigung oder in Eilfällen unmittelbar

und unverzüglich Zutritt zu den DV-Anlagen zu gewähren.

- 8.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm beauftragten Personen eine Verpflichtungserklärung im Rahmen von § 5 BDSG abgegeben haben und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen als vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten.

9 Mitwirkungspflicht

Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in sonstiger Weise unkorrekt, so sind die Leistungspflichten des Auftragnehmers bis zum Zeitpunkt der Erbringung dieser Mitwirkungspflichten suspendiert.

10 Allgemeines

- 10.1 Der Auftraggeber kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers abtreten.
- 10.2 Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Gleichfalls bedarf die Aufhebung dieser Schriftformklausel der Schriftform.
- 10.3 Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 10.4 Gerichtsstand und Erfüllungsort, soweit gesetzlich zulässig, ist München.

Ort, Datum
Vaterstetten,
Unterschrift und Stempel

Ort, Datum
Unterschrift und Stempel
✘